Zuschüsse für Schäden an Wohngebäuden

Wer wird gefördert?

Eigentümer von Wohngebäuden Private Vermieter Wohnungsunternehmen

Was wird gefördert?

Instandsetzung; Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile

Ersatzvorhaben; Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz der durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäude; auch an anderer Stelle

Welche Kosten sind förderfähig?

Bei Instandsetzungsmaßnahmen sind alle Kosten zur Beseitigung von baulichen Schäden sowie die Kosten zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile einschl. der Keller- und Nebenräume sowie Einfriedungen (Mauern/Zäune) förderfähig. Im Falle von Ersatzvorhaben sind die Kosten der Wiedererrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden einschließlich der Grundstückskosten förderfähig, wenn

das bisher genutzte Wohngebäude durch das Hochwasser vollständig zerstört oder unbewohnbar geworden ist oder

wenn die Instandsetzungskosten mindestens die Kosten für ein Ersatzvorhaben erreichen.

Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

Weitere förderfähige Kosten:

Ausgaben für Abriss-, Teilabriss- und Aufräumarbeiten Ausgaben für erforderliche Gutachten

Welche Gebäude sind förderfähig?

Wohngebäude, die zu mind. 50% zu Wohnzwecken genutzten werden Wohngebäude, die sich im Rohbau oder in der Rekonstruktion (auch unbewohnt) befinden

Nebengebäude, welche nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden Der Geschädigte lässt auf dem Antragsformular von der zuständigen Gemeinde bestätigen, dass das geschädigte Objekt in einer von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gemeinde gelegen ist und hochwasserbedingte Schäden aufweist.

Wie hoch ist die Förderung?

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Wie werden Versicherungsleistungen und Spenden berücksichtigt?

Spenden und Versicherungsleistungen werden angerechnet um eine Überzahlung zu vermeiden.

Werden gewährte Soforthilfen berücksichtigt?

Eine für denselben Schaden gewährte "Soforthilfe Einwohner" und/oder "Soforthilfe Gebäude" wird auf die Zuwendung in voller Höhe angerechnet.

Wann erfolgt der Verwendungsnachweis?

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist drei Monate nach Beendigung der Maßnahme gegenüber dem Landratsamt schriftlich nachzuweisen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind ab sofort unter www.landkreis-esslingen.de/hochwasserhilfe abrufbar. Die Anträge müssen an folgende Adresse gesendet werden:

Landratsamt Esslingen Amt 43 Katastrophenschutz Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar